

Förderungsrichtlinie

Richtlinie für Sportförderungen des Landes Steiermark



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeines	4
1.1.	Grundsätzliches.....	4
1.2.	Gefördert werden	5
1.3.	Nicht gefördert werden	5
1.4.	Arten der Förderung	6
1.4.1.	Allgemeine Sportförderung.....	6
1.4.2.	Einzelspitzensportförderung	6
1.4.3.	Fachverbandsförderung	6
1.4.4.	Vier-Bereiche-Förderung.....	6
1.5.	Förderungsantrag	6
1.6.	Auszahlung.....	7
1.7.	Verwendungsnachweis	7
2.	Allgemeine Sportförderung.....	8
2.1.	Vereinsförderung.....	8
2.1.1.	Erläuterung.....	8
2.1.2.	Übersicht der Vereinsförderung.....	9
2.1.3.	Fristen.....	9
2.2.	Mannschaftsspitzensportförderung	9
2.2.1.	Erläuterung.....	9
2.2.2.	Übersicht der Kategorien Mannschaftsspitzensportförderung	10
2.2.3.	Fristen.....	11
2.3.	Akademien (AKA)	11
2.3.1.	Erläuterung.....	11
2.3.2.	Allgemeines	12
2.4.	Landesleistungszentren (LLZ).....	12
2.4.1.	Erläuterung.....	12
2.4.2.	Allgemeines	12
2.5.	Breitensportförderung (Dachverbände).....	13
2.6.	Sportveranstaltungsförderung.....	13
2.6.1.	Erläuterung.....	13
2.6.2.	Übersicht der Veranstaltungsförderung	14
2.6.3.	Fristen.....	14
2.7.	Behindertensport- / Special Olympics-Förderung	15

3.	EinzelspitzenSportförderung	15
3.1.	Erläuterung	15
3.2.	Förderungsvoraussetzungen.....	15
3.3.	Fristen	16
4.	Fachverbandsförderung	16
4.1.	Erläuterung	16
4.2.	Berechnungskriterien.....	16
4.3.	Fristen	17
4.4.	Gratifikation	17
4.4.1.	Erläuterung.....	17
4.4.2.	Übersicht der anerkannten Leistungen und Erfolge	17
4.4.3.	Gratifikationsvoraussetzungen.....	18
4.4.4.	Fristen.....	18
5.	Vier-Bereiche-Förderung.....	18
5.1.	Erläuterung	18
5.2.	Förderungsvoraussetzungen.....	18
5.3.	Fristen	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Vereinsförderung	9
Tabelle 2:	Sportarten - MannschaftsspitzenSport 1. Liga.....	10
Tabelle 3:	Sportarten - MannschaftsspitzenSport 2. Liga.....	10
Tabelle 4:	Sportarten - Fahrtkostenzuschuss 1. Liga Kat. A und B	10
Tabelle 5:	Fahrtkostenzuschuss nach Bundesland bzw. Auslandsregion 1. Liga Kat. A und B	11
Tabelle 6:	Übersicht der Veranstaltungsförderung.....	14
Tabelle 7:	Übersicht der anerkannten Leistungen und Erfolge zur Gratifikation	17

1. Allgemeines

1.1. Grundsätzliches

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt nur, sofern dies für den Inhalt ausdrücklich erforderlich ist.

Die Genehmigung von Landessportförderungsmitteln erfolgt unter Vorbehalt der im Rahmen der geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen verfügbaren finanziellen Mittel. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sie dem Zweck der im Voranschlag der *Steiermärkischen Landesregierung* vorgesehenen Ausgabepositionen entspricht und die erforderliche finanzielle Bedeckung gegeben ist.

Diese Sportförderungsrichtlinie begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf eine Förderung. Ebenso ergibt sich daraus keine Verpflichtung des *Landes Steiermark*, einen Förderungsvertrag abzuschließen. Auch durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrages oder durch diesbezügliche Gespräche entstehen dem *Land Steiermark* keinerlei rechtliche Verpflichtungen.

Für die Verwendung der Landessportförderungsmittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet ist. Eine Förderung wird nur für Leistungen gewährt, die nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen.

Die Förderung von Leistungen, die zur Gänze aus Förderungsmitteln finanziert werden, ist nicht zulässig. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Durchführung der Leistung unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheint.

Die Sportförderungsrichtlinie dient der Regelung der Verwaltung, Genehmigung und Abwicklung von Landessportförderungsmittel, welche vom *Referat Sport der Abteilung 9* des Amtes der *Steiermärkischen Landesregierung* durchgeführt werden.

Die Verwaltung, Genehmigung und Abwicklung von Landessportförderungsmitteln erfolgen darüber hinaus unter Einhaltung der jeweils geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen des Landes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen sind in der [Datenschutzerklärung](#) abrufbar. Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein. Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als € 1.500,00 betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Diese Richtlinie tritt mit 15.01.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bestehen über den Zeitraum ihrer Geltung hinaus fort.

1.2. Gefördert werden

- Vereine des organisierten Sports mit gültiger ZVR-Nr., die einem steirischen und bei der *Sport Austria* anerkannten Fachverband angehören.
- Einzelsportler, die einem Verein mit Sitz in der Steiermark und einem bei der *Sport Austria* anerkannten Fachverband angehören.
- physische und juristische Personen, wenn die Voraussetzungen der Förderungen der *De-minimis-Behilfen-Verordnung der EU* entsprechen. Für juristische Personen ist ein Sitz in Österreich erforderlich, wobei der Förderungsfall (z.B. Veranstaltung) in der Steiermark durchgeführt werden muss. Physische Personen müssen einem steirischen Sportverein des organisierten Sports angehören.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungsnehmern und deren Förderungsfällen erfolgt die Berechnung der Förderungshöhe ausschließlich durch Heranziehung von Nettobeträgen (excl. USt.). Der Nachweis hierfür ist vom Förderungsnehmer zu erbringen.

1.3. Nicht gefördert werden

- Einsatzorganisationsnahe Vereine, Schulsportveranstaltungen und Schulsportvereine sowie Infrastrukturmaßnahmen.
- Förderungsnehmer, gegen die vor der Genehmigung der Förderung ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrecht ist.

1.4. Arten der Förderung

1.4.1. Allgemeine Sportförderung

- Vereinsförderungen (Kinder- und Jugendsportförderung/Bewegungsförderung, Aus- und Fortbildungsförderung)
- Mannschaftsspitzensportförderung
- Nachwuchsleistungssportförderung (Landesleistungszentren und Akademien)
- Breitensportförderung (Dachverbandsförderung)
- Sportveranstaltungsförderung (Nachwuchs, Fachsport regional, national und interna- tional, sonstige Veranstaltungen)
- Behindertensport- sowie Special Olympics-Förderung

1.4.2. Einzelspitzensportförderung

Die Einzelspitzensportförderung ist eine personenbezogene Leistungsförderung.

1.4.3. Fachverbandsförderung

Die Fachverbandsförderung dient als Unterstützung der steirischen Fachverbände.

1.4.4. Vier-Bereiche-Förderung

Die Vier-Bereiche-Förderung bezieht sich auf die Bereiche Sportmedizin, Sportwissen- schaft, Sportpsychologie und Sporternährung.

1.5. Förderungsantrag

Förderungsanträge müssen schriftlich unter der Verwendung der hierfür vorgegebenen [Antragsformulare](#) online eingebracht werden. Die Einbringung des Förderungsantrages erfolgt ausschließlich elektronisch.

Der Förderungsnehmer muss bei der Antragstellung vollständige Informationen über Förde- rungen zum selben Förderungsgegenstand mitteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch Förderungen, um die nachträglich angesucht wird. Der Zeitraum, für welchen die vorzulegen- den Belege anerkannt werden, wird im jeweiligen Förderungsvertrag festgesetzt.

Die Auflistung der erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Nachweise sowie eine Anleitung zur Erstellung des Förderungsantrages sind gegebenenfalls den Onlinemerkblättern zu entneh- men. Die näheren Erläuterungen zum Verwendungsnachweis finden sich in Punkt 1.7 dieser

Richtlinie. Fristen zur Einreichung von Förderungsanträgen sind auf der [Website des Referats Sport](#) ersichtlich.

Mit Antragstellung akzeptiert der Förderungsnehmer die Förderungsrichtlinie und bestätigt, dass keine in den Richtlinien definierten Ausschließungsgründe vorliegen. Weiters wird mit der Antragstellung verbindlich erklärt, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber alle wesentlichen Änderungen, die sich gegenüber den ursprünglichen Angaben im Förderungsantrag bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens zum selben Förderungsgegenstand ergeben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.6. Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Unterfertigung des Förderungsvertrages seitens des Förderungsnehmers und die anschließende Vertragsretournierung an die *Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport* innerhalb eines Monats ab Datum des Verständigungsschreibens seitens der *Abteilung 9*. Nach ungenütztem Verstreichen der einmonatigen Frist wird von Seiten der *Abteilung 9* ein Erinnerungsschreiben an den Förderungsnehmer übermittelt. Erfolgt die Vertragsretournierung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum des Erinnerungsschreibens, erlischt der komplette Anspruch auf die Förderung.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Unterfertigung des Förderungsvertrages seitens des Förderungsnehmers und des Förderungsgebers auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird im Förderungsvertrag festgelegt. Eine Auszahlung von Förderungsmitteln auf Konten von Privatpersonen ist ausgeschlossen.

1.7. Verwendungsnachweis

Nach Zuerkennung einer Förderung haben Förderungsnehmer durch geeignete Unterlagen einen nachvollziehbaren Nachweis über die widmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel zu erbringen. Der Nachweis muss in einer transparenten Darstellung die getätigten Ausgaben nachvollziehbar wiedergeben, um gleichzeitig sicherzustellen, dass die eingesetzten Mittel ausschließlich für den genehmigten Förderungszweck verwendet wurden.

Der Termin für die Einreichung der Förderungsnachweise ist im Förderungsvertrag festgelegt und hat grundsätzlich zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Wird der

Förderungsvertrag erst nach der Veranstaltung übermittelt, ist die Einreichung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Vertrages vorzunehmen.

Eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Nachweise sowie eine Anleitung zur Erstellung des Projekt- bzw. Tätigkeitsberichtes sind den Onlinemerkblättern auf der [Website des Referats Sport](#) zu entnehmen.

Für Förderungen bis zu einer Höhe von € 2.500,00 gilt eine Bagatellgrenze, innerhalb derer keine Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung vorzulegen sind. Eine stichprobenartige Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten.

Generell nicht als förderbare Kosten anerkannt werden Preisgelder, Kosten für (VIP-)Empfänge, Kreditraten, Ankauf von Transportfahrzeugen und deren Reparaturaufwand, Spielerablösen, Versicherungskosten, Spielerstrafen, Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, Verbands- und Bankgebühren, Beschriftungskosten, Rechts- und Beratungskosten, Pachtzinszahlungen, Herstellung von Publikationen, Verköstigung und Proviant, Ehrengeschenke und Dekoration, Neubau und Sanierung von Sportinfrastruktur, Ankauf von Grundstücken und Gebäuden, Tilgung von Schulden, Schulsportanlagen, Betriebskosten, Betriebsaufwand und Erhaltungsmaßnahmen, Sponsorentätigkeiten für Sportler, Bekleidung und Ausrüstung (ausgenommen Spitzensport), sowie sonstige vergleichbare Aufwendungen.

2. Allgemeine Sportförderung

2.1. Vereinsförderung

2.1.1. Erläuterung

Steirischen Sportvereinen, die Mitglieder von steirischen Landesfachverbänden sind, können alljährlich für Jugend- und Nachwuchsarbeit sowie für den allgemeinen Trainings- und Wettkampfbetrieb Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Für Hobby- bzw. Breitensportvereine ist grundsätzlich eine Förderung im Rahmen der Programme der jeweiligen Dachverbände vorgesehen. Das Land Steiermark kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung gewähren, wenn dies im Interesse der Förderung des Sports liegt.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung auf Basis einer Standardförderung, die durch einen festgelegten Förderungssatz bestimmt wird. Abhängig von den in diesen Richtlinien definierten Voraussetzungen kann dieser Förderungssatz innerhalb der vorgesehenen Bandbreite durch Zu- oder Abschläge entsprechend erhöht oder reduziert werden.

Zu den maßgeblichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Größe des Vereins, die Kostenintensität der vom Verein betriebenen Sportart(en) sowie die Qualität der Nachwuchsarbeit. Diese wird an der Anzahl der Nachwuchsmannschaften, der aktiven Nachwuchssportler sowie an den inhaltlichen Schwerpunkten der Nachwuchsförderung gemessen.

2.1.2. Übersicht der Vereinsförderung

Tabelle 1: Übersicht der Vereinsförderung

Förderungstyp	Förderungsgeber	Förderungsart	Förderungssatz	Bandbreite
Allg. Trainings- und Wettkampfbetrieb	Land Steiermark	Standardförderung	€ 500,00	€ 300,00 – max. 10% des Gesamtbudgets
Nachwuchsarbeit	Land Steiermark	Standardförderung	€ 500,00	€ 300,00 – € 5.000,00

2.1.3. Fristen

Der Förderungsbeitrag wird primär für den Zeitraum eines Kalenderjahres (Jänner bis Dezember) gewährt, kann im Einzelfall jedoch abgeändert werden (Saisonbetrieb).

Die Antragstellung ist von 1. Jänner 00:00 Uhr bis 31. Oktober 23:59 Uhr des laufenden Kalenderjahres möglich und muss vor Meisterschaftsbeginn erfolgen.

Pro Kalenderjahr kann nur ein Förderungsantrag eingebracht werden.

2.2. MannschaftsspitzenSportförderung

2.2.1. Erläuterung

Unter einer Mannschaftssportart versteht man eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfs erfolgt sowie mindestens drei Spieler gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligt sind. Die Förderung zielt darauf ab, steirische Sportmannschaften, welche sich in den beiden höchsten Spielklassen in Österreich (erste und zweite Liga) befinden, zu unterstützen.

Es muss ein bundesländerübergreifender Liga-Modus in der allgemeinen Klasse ausgetragen werden. Anerkannt werden Kosten für die sportliche Betreuung, Fahrtkosten, Schiedsrichterkosten, Sicherheitskosten und Hallenmieten.

Damen- und Herrenmannschaften werden nach denselben Kriterien gefördert.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem Modell der Strukturförderung. Diese dient der Unterstützung von Aufwendungen, die für den Ligabetrieb erforderlich sind. Die Strukturförderung ist in die Kategorien A bis D der ersten Liga sowie A bis D der zweiten Liga, unterteilt.

Die Höhe der Strukturförderung beträgt maximal 20 Prozent des Gesamtjahresbudgets.

Mannschaften der Kategorien A und B der ersten Liga erhalten zusätzlich eine Förderung der Fahrtkosten zu Meisterschaftsspielen. Die Höhe der Fahrtkosten richtet sich nach standardisierten Beträgen pro Bundesland bzw. Auslandsregion. Sportartspezifisch wird zudem eine maximal abrechenbare Personenanzahl festgelegt.

2.2.2. Übersicht der Kategorien Mannschaftsspitzensportförderung

Tabelle 2: Sportarten - Mannschaftsspitzensport 1. Liga

Mannschaftsspitzensport 1. Liga		
Kategorie	Sportart	Strukturförderung
A	Eishockey / Fußball	max. € 50.000,00
B	American Football / Basketball / Handball / Volleyball	max. € 40.000,00
C	Flag Football / Floorball / Futsal / Wasserball	max. € 8.000,00
D	Hockey / Inline Skaterhockey	max. € 4.000,00

Tabelle 3: Sportarten - Mannschaftsspitzensport 2. Liga

Mannschaftsspitzensport 2. Liga		
Kategorie	Sportart	Strukturförderung
A	Fußball	max. € 30.000,00
B	Basketball / Handball / Volleyball	max. € 10.000,00
C	American Football / Flag Football / Eishockey / Floorball	max. € 5.000,00
D	Futsal / Hockey / Inline Skaterhockey	max. € 3.000,00

Tabelle 4: Sportarten - Fahrtkostenzuschuss 1. Liga Kat. A und B

Personenanzahl Fahrtkostenzuschuss 1. Liga Kategorien A und B	
Sportart	Personenanzahl
American Football	max. 20
Basketball	max. 14
Eishockey	max. 20
Fußball	max. 20
Handball	max. 16
Volleyball	max. 14

Tabelle 5: Fahrtkostenzuschuss nach Bundesland bzw. Auslandsregion 1. Liga Kat. A und B

Fahrtkostenzuschuss je Bundesland bzw. Ausland 1. Liga Kategorien A und B	
Bundesland	Fahrtkosten/Person
Burgenland	€ 30,00
Kärnten	€ 30,00
Wien	€ 30,00
Niederösterreich	€ 40,00
Salzburg	€ 40,00
Oberösterreich	€ 40,00
Tirol	€ 50,00
Vorarlberg	€ 70,00
Ausland	Fahrtkosten/Person
Slowenien	€ 40,00
Ungarn	€ 50,00
Slowakei	€ 50,00
Tschechien	€ 50,00
Italien	€ 70,00
Polen	€ 70,00
Kasachstan	€ 100,00

2.2.3. Fristen

Der Förderungsbeitrag wird primär für den Zeitraum eines Kalenderjahres (Jänner bis Dezember) gewährt, kann im Einzelfall jedoch abgeändert werden (Saisonbetrieb).

Die Antragstellung ist von 1. Jänner 00:00 Uhr bis 31. Oktober 23:59 Uhr des laufenden Kalenderjahres unter dem hierfür vorgegebenen [Antragsformular](#) möglich (vor Meisterschaftsbeginn).

Pro Kalenderjahr kann nur ein Förderungsantrag eingebracht werden.

2.3. Akademien (AKA)

2.3.1. Erläuterung

Als Akademie (AKA) wird eine NachwuchsspitzenSport-Einrichtung im Mannschaftssport definiert. Die Akademien widmen sich der hauptverantwortlichen Trainingsgestaltung, der Wettkampfbeschickung und der weiteren leistungssportlichen Ausbildung ihrer Aktiven. Der Zweck einer Akademie besteht darin, ihre Athleten in ihrer sportlichen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und optimal für den nationalen sowie internationalen Spitzensport vorzubereiten.

2.3.2. Allgemeines

Eine Akademie bedarf der klaren Anerkennung des zuständigen Fachverbandes als Nachwuchsakademie. Die geförderten Akademien werden jährlich durch das Referat Sport evaluiert.

Ein positives Evaluierungsergebnis ist Grundvoraussetzung für den Erhalt von Förderungen durch das Land Steiermark. Ein vorgegebener [Förderungsantrag](#) mit detailliertem Budget ist online an das Referat Sport zu stellen.

2.4. Landesleistungszentren (LLZ)

2.4.1. Erläuterung

Als Landesleistungszentrum (LLZ) wird ein Trainingszentrum eines Landesfachverbandes verstanden, welches sich der Betreuung, der Wettkampfteilnahme und der weiteren sportlichen Ausbildung der leistungsstärksten steirischen Nachwuchsaktivten in der jeweiligen Sportart widmet.

Der Zweck eines LLZ besteht darin, ihre aktiven Sportler in ihrer sportlichen Entwicklung optimal zu unterstützen und ihnen eine Struktur zu bieten, in der sie ihre Ziele erreichen und sich optimal auf den nationalen sowie internationalen Spitzensport vorbereiten können.

Landesleistungszentren unterliegen den im Landessportrat beschlossenen Kriterien.

2.4.2. Allgemeines

Pro Fachverband kann nur ein LLZ geführt werden, wobei der Fachverband bei Bedarf Außenstellen, die Teile des LLZ sind, einrichten kann. Die Außenstellen unterstehen organisatorisch und finanziell dem Fachverband bzw. den LLZ-Verantwortlichen.

Verbände, die vom Land Steiermark bereits per speziellem Ausbildungszentrum unterstützt werden, können zusätzlich keinen LLZ-Status erlangen.

Ein jährlich positiv abgeschlossenes Evaluierungsverfahren ist Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit und den Erhalt von Mitteln durch das Land Steiermark. Die Evaluierung erfolgt durch die LLZ-Kommission unter dem Vorsitz einer vom Referat Sport namhaft gemachten Person.

Die Beurteilung der Qualität der geleisteten Arbeit erfolgt anhand der Organisationsstruktur, des Ausbildungskonzepts, der infrastrukturellen Rahmenbedingungen, der Vereinbarkeit von

schulischer und sportlicher Ausbildung, der Trainings- und Wettkampfgestaltung, der vorhandenen Schutzkonzepte, der Anwendung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse, der Umfeld-Betreuung sowie als zentralem Kriterium der Entwicklung der Aktiven.

Im Falle eines negativen Evaluierungsergebnisses wird dem LLZ eine im Kriterienkatalog des LLZ festgelegte Frist eingeräumt, um die festgestellten Fehlentwicklungen zu beheben. Geschieht dies nicht zufriedenstellend, erfolgt eine negative Evaluierungsgesamtbeurteilung, wodurch der Status eines LLZ und die diesbezügliche Förderung aberkannt werden.

Ein vorgegebener [Förderungsantrag](#) mit detailliertem Budget ist online zu stellen.

2.5. Breitensportförderung (Dachverbände)

Den steirischen Landesdachverbänden (ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION) werden zur administrativen Unterstützung sowie zur Erhaltung und Entwicklung eines flächendeckenden Vereinsnetzwerkes des steirischen Sports durch eine professionelle Verbandsorganisation in organisatorischer und fachlicher Hinsicht und für Unterstützungsmaßnahmen von verbandsangehörigen Vereinen Förderungsmittel zur Verfügung gestellt. Weiters wird eine Grundförderung für den Erhalt der verbandseigenen Infrastruktur gewährt.

Aufgrund der ausgeglichenen Verbandsstruktur wird für die steirischen Dachverbände jeweils dieselbe Förderungshöhe gewährt, wobei mindestens 70 Prozent der Förderungsmittel für Unterstützungsmaßnahmen von verbandsangehörigen Vereinen zu verwenden sind. Maximal 30 Prozent der Förderungsmittel können als Personal- bzw. Organisationsaufwand des Landesdachverbandes abgerechnet werden.

2.6. Sportveranstaltungsförderung

2.6.1. Erläuterung

Förderbar sind Sportveranstaltungen im Leistungs- und Spitzensport sowohl im Nachwuchsbereich als auch in der allgemeinen Klasse.

Folgende Veranstaltungen können berücksichtigt werden: Internationale Bewerbe sowie Österreichische Staatsmeisterschaften, Steirische Meisterschaften und sonstige Veranstaltungen mit besonderer sportlicher Bedeutung.

Breitensportveranstaltungen werden grundsätzlich von den Dachverbänden gefördert. Veranstaltungen müssen einen klaren Steiermark-Bezug aufweisen. Das Land Steiermark kann

jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung gewähren, wenn dies im Interesse der Förderung des Sports liegt.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung auf Basis einer Standardförderung, die durch einen festgelegten Förderungssatz bestimmt wird. Abhängig von den in diesen Richtlinien definierten Voraussetzungen kann dieser Förderungssatz innerhalb der vorgesehenen Bandbreite durch Zu- oder Abschläge entsprechend erhöht oder reduziert werden.

Kriterien für Zu- und Abschläge bei Standardförderungen sind insbesondere die Dauer der Veranstaltung, der infrastrukturelle Aufwand, der personelle Aufwand, die sportliche Bedeutung, die Teilnehmerzahl sowie der gesellschaftliche Mehrwert. Ein weiteres Kriterium ist der Eigendeckungsgrad der Veranstaltung, beispielsweise durch Einnahmen aus Startgeldern oder Sponsorengeldern.

2.6.2. Übersicht der Veranstaltungsförderung

Tabelle 6: Übersicht der Veranstaltungsförderung

Veranstaltungstyp	Förderungsart	Förderungssatz	Bandbreite
Intern. Sportgroßveranstaltungen (WM, EM, Weltcup...)	Individualförderung	-	-
Leistungs- und Spitzensportveranstaltungen	Standardförderung	€ 3.000,00	€ 2.000,00 – € 20.000,00
Österreichische Meisterschaften	Standardförderung	€ 2.000,00	€ 1.000,00 – € 10.000,00
Nachwuchsleistungssportveranstaltungen	Standardförderung	€ 500,00	€ 300,00 – € 8.000,00
Massensportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderer sportpolitischer Bedeutung	Individualförderung	-	-
sonstige Veranstaltungen	Standardförderung	€ 500,00	€ 100,00 – € 5.000,00

2.6.3. Fristen

Förderungsanträge für Veranstaltungen müssen grundsätzlich bis spätestens drei Monate vor Beginn derselben gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Sportveranstaltungen, die kurzfristig geplant werden mussten, wie beispielsweise Ersatzveranstaltungen.

2.7. Behindertensport- / Special Olympics-Förderung

Dabei handelt es sich um Förderungen des inklusiven Sports und der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an sportlichen Aktivitäten, Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Organisationen bei der Durchführung von behindertenspezifischen Sportangeboten. Gleichzeitig sollen durch Förderungen das soziale Netzwerk und die gesellschaftliche Anerkennung von Menschen mit Behinderung gestärkt sowie das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung in Sportvereinen gefördert werden.

3. Einzelsportförderung

3.1. Erläuterung

Bei der Einzelsportförderung handelt es sich um eine personenbezogene Leistungsförderung, die darauf abzielt, steirische Spaltenakte zu unterstützen. Dazu zählen neben Einzelergebnissen auch Ergebnisse, die Spaltenakte im Duo erreichen.

Erbrachte Leistungen müssen grundsätzlich gesammelt in einem [Förderungsansuchen](#) online eingebraucht werden.

3.2. Förderungsvoraussetzungen

Das 17. Lebensjahr muss vollendet sein.

Entsprechende Leistungen in der Allgemeinen Klasse oder der darunter liegenden Altersklasse in einer Einzelsportart sind mittels Ergebnislisten nachzuweisen (Teilnahme bei einer Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, einem Europäischen Olympischen Jugendfestival oder bei Olympischen Spielen).

Die Vereinszugehörigkeit bei einem steirischen Sportverein sowie Fachverbandszugehörigkeit bei einem steirischen Fachverband muss gegeben sein. Zusätzlich ist eine positive inhaltliche Stellungnahme des jeweiligen Präsidenten des entsendenden Fachverbandes notwendig.

Der Förderungsantrag muss für die im aktuellen Förderungszeitraum erbrachten Leistungen fristgerecht gestellt werden.

3.3. Fristen

Berücksichtigt werden ausschließlich Wettkämpfe, die im Zeitraum vom 14. Oktober des laufenden Jahres bis zum 15. Oktober des vorangegangenen Jahres stattgefunden haben. Die Antragstellung hat spätestens bis zum 21. Oktober des laufenden Jahres, 23:59 Uhr, zu erfolgen. Wird der festgelegte Förderungszeitraum oder die Einreichfrist nicht eingehalten, kann der Antrag auf Einzelspitzensportförderung nicht berücksichtigt werden.

4. Fachverbandsförderung

4.1. Erläuterung

Den von der Landessportorganisation anerkannten steirischen Fachverbänden werden alljährlich für die Durchführung und Beschickung österreichischer und steirischer Meisterschaften, Staatsmeisterschaften sowie anderer Sportveranstaltungen des organisierten Sports Förderungsmittel zur Verfügung gestellt. Weiters dient diese Förderung der administrativen Unterstützung, der Nachwuchs- bzw. Jugendförderung sowie der Abdeckung von Kosten des Verbandsbetriebes.

Die Bemessung der Förderungshöhe erfolgt auf Grundlage der im Erhebungsbogen zu den Berechnungskriterien angegebenen Informationen des Verbandsbudgets sowie gegebenenfalls weiterer im Förderungsantrag vorgelegter Unterlagen. Die für die Höhe der Förderung maßgeblichen Berechnungskriterien sind in Punkt 4.2 angeführt.

Eine ausschließliche Finanzierung der Verbandsarbeit durch Förderungsmittel des Landes ist nicht zulässig. Der Förderungswerber hat jedenfalls einen Mindestanteil an Eigenmittel, Sponsorengeldern oder sonstigen Drittmittel einzubringen. Bei einer Förderung bis € 5.000,00 beträgt dieser mindestens 10 Prozent, bei einer Förderung über € 5.000,00 mindestens 15 Prozent.

4.2. Berechnungskriterien

- Anzahl der im Fachverband gemeldeten Vereine
- Anzahl der im Fachverband gemeldeten Vereine mit Nachwuchsarbeit
- Anzahl der Mitglieder (aktive, weibliche, männliche, U18, Erwachsene)
- Anzahl der durch den Fachverband angebotenen Veranstaltungen, Wettkämpfe bzw. Ligen in der allgemeinen Klasse

- Anzahl der Teams, die an vom Fachverband angebotenen Veranstaltungen, Wettkämpfen bzw. Ligen der allgemeinen Klasse teilnehmen
- Anzahl der durch den Fachverband angebotenen Veranstaltungen, Wettkämpfe bzw. Ligen im Nachwuchsbereich
- Anzahl der Teams, die an vom Fachverband angebotenen Veranstaltungen, Wettkämpfen bzw. Ligen im Nachwuchsbereich teilnehmen

4.3. Fristen

Die Antragstellung zur Fachverbandsförderung ist vom 15. Jänner 00:00 Uhr bis zum 30. November 23:59 des laufenden Jahres unter dem vorgegebenen [Antragsformular](#) möglich. Wird die Einreichfrist nicht eingehalten, kann der Antrag auf Fachverbandsförderung nicht berücksichtigt werden.

4.4. Gratifikation

4.4.1. Erläuterung

Fachverbände, deren Mannschaften respektive deren Sportler besondere Leistungen bzw. Erfolge erzielt haben, können über das Ehrenzeichen-Vergabesystem (EVS) einen Antrag auf eine einmalige Anerkennung für besondere Leistungen stellen (Gratifikation). Die für die Höhe der für die Gratifikation maßgeblichen Leistungen und Erfolge sind in Punkt 4.3.2. angeführt.

Die Höchstbetragsgrenze der gewährbaren Gratifikation für anerkannte Leistungen und Erfolge beträgt pro Fachverband insgesamt € 6.000,00.

4.4.2. Übersicht der anerkannten Leistungen und Erfolge

Tabelle 7: Übersicht der anerkannten Leistungen und Erfolge zur Gratifikation

Teilnahme	Gratifikation
Olympische Spiele	€ 70,00
Platzierung	Gratifikation
Österreichischer Meister (Platz 1)	€ 70,00
Staatsmeisterschaften (Platz 1-3)	€ 100,00
Europameisterschaften (Platz 1-3)	€ 150,00
World Games (Platz 1-3)	€ 200,00
Olympische Jugendspiele (Platz 1-3)	€ 200,00
Weltmeisterschaften (Platz 1-3)	€ 250,00
Olympische Spiele (Platz 1-6)	€ 300,00

4.4.3. Gratifikationsvoraussetzungen

Die Gratifikation wird für die in Punkt 4.4.2. angeführten Erfolge in den Jugend- und Juniorenklassen sowie der Allgemeinen Klasse gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Vollendung des 14. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Wettbewerbs.

Österreichischer Staatsmeister ist die Bezeichnung für Sieger bei Mannschafts- oder Einzelwettkämpfen sowie bei nationalen Sportwettbewerben in Österreich, welche von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation anerkannt sein müssen. Nähere Informationen sind auf der [Website der Sport Austria](#) abrufbar.

Österreichischer Meister ist die allgemeine Bezeichnung für Sieger der Mannschafts- oder Einzelwertung bei nationalen Sportwettbewerben in Österreich. Dies auch in Disziplinen, die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation nicht anerkannt sind.

4.4.4. Fristen

Berücksichtigt werden ausschließlich Leistungen und Erfolge, die im Zeitraum vom 30. Juni des laufenden Jahres bis zum 01. Juli des vorangegangenen Jahres erbracht wurden. Die Antragstellung hat spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, 23:59 Uhr, zu erfolgen. Wird die festgelegte Einreichfrist nicht eingehalten, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden.

5. Vier-Bereiche-Förderung

5.1. Erläuterung

Die Vier-Bereiche-Förderung ist eine Unterstützung der vom jeweiligen Fachverband nominierten leistungsstärksten Nachwuchsaktivten in den Bereichen Sportmedizin, Sportwissenschaft, Sportpsychologie und Sporternährung.

5.2. Förderungsvoraussetzungen

Der Zeitraum für den Erfolgsnachweis liegt zwischen Jänner und Dezember und kann bei Bedarf (z.B. wegen besonderer Großsportveranstaltungen) verändert werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Fachverbandes an das Referat Sport zu stellen.

- Untersuchungen in diesen Bereichen müssen von akademisch ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden.

- Die Nachwuchstalente müssen sich in der Altersspanne zwischen 14 und 19 Jahren befinden.
- Jeder steirische Fachverband muss eine Kaderliste seiner betreffenden Personen des laufenden Jahres in Form einer Tabelle an das Referat Sport per [E-Mail](#) übermitteln.
- Eine unterjährige Änderung der Kaderliste ist nicht zulässig.
- Die Sportler müssen bei einem steirischen Sportverein gemeldet und der Name auf der Kaderliste des steirischen Fachverbandes angeführt sein.

5.3. Fristen

Der Nominierungszeitpunkt der Nachwuchsaktiven ist abhängig von der Sportart:

- Sommersportarten bis inklusive 31. März 23:59 Uhr des laufenden Jahres
- Wintersportarten bis inklusive 31. August 23:59 Uhr des laufenden Jahres

Wird die festgelegte Einreichfrist nicht eingehalten, kann der Antrag auf Vier-Bereiche-Förderung nicht berücksichtigt werden.

Version	Freigabe	Geschäftszahl
01	15.01.2026	GZ: ABT09-350461/2025-16